

male und Eigenschaften für die Täterermittlung und Beweisführung, insbesondere für die Ermittlung und Überführung von Rückfalltätern, erschließen lassen. Eine festgeschriebene, vollständige Katalogisierung e. M. ist daher objektiv nicht gerechtfertigt. Die Verwirklichung der Gesetzlichkeit im sozialistischen Strafverfahren schließt ein, daß die e. M. in Verwirklichung der strafverfahrensrechtlichen Festlegungen zur körperlichen Untersuchung vollständig und in hoher Qualität durchgeführt werden.

Erlaubnis: 1. staatliche Entscheidung, durch die ein subjektives Recht begründet wird. E. können für die Ausübung bestimmter Berufe bzw. beruflicher Tätigkeiten; für Tätigkeiten im Freizeitbereich; Durchführung von Veranstaltungen erteilt werden. E. können befristet sein. In der Regel sind an den Erwerb der E. Voraussetzungen geknüpft, wie eine spezielle Ausbildung, Lehrgangsbesuch oder Qualifikationsstand. Ebenso können an die Persönlichkeit bestimmte Anforderungen gestellt werden (Alter, Gesundheitszustand). Die E. werden auf Antrag von den in den Rechtsvorschriften dazu ermächtigten Staatsorganen erteilt. Sie sind in der Regel schriftlich und formgebunden. Wenn von den Erlaubnisinhabern die an die Erlaubniserteilung geknüpften Voraussetzungen nicht immer erfüllt werden oder wenn die E. gröblich mißbraucht werden, haben die erteilenden Organe das Recht der Zurücknahme oder des Entzugs. Diese Maßnahmen kommen in gesetzlich festgelegten Verfahren zur Anwendung; 2. Befugnis zu einem Verhalten (Tätigwerden), die aufgrund des Rechtsaktes eines staatlichen Organs einem Bürger, einem Kollektiv, einem Be-

trieb oder einem anderen staatlichen Organ eingeräumt wird.

Erlaubniswesen: 1. Gesamtheit staatlicher Entscheidungsbereiche, durch die auf der Grundlage von Rechtsvorschriften für Bürger, Kollektive, Betriebe, Einrichtungen und Organisationen die Ausübung von Tätigkeiten, Herstellung, Lagerung und Verarbeitung von Erzeugnissen oder Durchführung von Veranstaltungen bei Vorliegen der gesetzlich geforderten Voraussetzungen und Bedingungen gestaltet werden; 2. spezifischer Entscheidungsbereich der DVP zur Gewährleistung der Ordnung und Sicherheit, in dessen Zuständigkeit die Erteilung von Erlaubnissen fällt, z. B. für: die Herstellung, den Vertrieb, die Lagerung, den Transport, den Besitz und die Verwendung von Sprengmitteln; die Herstellung, die Bearbeitung, den Vertrieb, die Aus-, Ein- und Durchfuhr, die Lagerung, den Erwerb, den Besitz und die Verwendung von Schußwaffen und patronierter Munition; die Verkürzung der Polizeistunde; die Durchführung von Veranstaltungen; den Verkehr mit Giften.

Die konkreten Aufgaben und Arbeitsweisen sind dazu auf der Grundlage der jeweiligen Rechtsvorschriften in dienstlichen Regelungen des MDI festgelegt.

Ermittler: vom Grunde her ist jeder Kriminalist auch ein „Ermittler“. Im internen Sprachgebrauch wird diese Bezeichnung für Kriminalisten verwendet, die im Rahmen einer zeitweilig gebildeten Ermittlungsgruppe (z. B.* bei einer Brennpunktuntersuchung) oder in einer Einsatzgruppe (-♦ *Spezialkommission*) tätig werden. Ihnen obliegt große Verantwortung bei der Aufdeckung und Aufklärung unterschiedlichster kriminalistisch relevanter Ereignisse, und von ihnen